

Verfassung Vegestaat

Gymnasium Vegesack

Kerschensteinerstraße 2

28757 Bremen

Präambel

Schüler:innen, Schulleitung, Lehrer:innen, Sekretärinnen und Hausmeister des Gymnasiums Vegesack sind gleichberechtigte Bürger:innen des *Vegestaats*. In diesem wollen wir den Zusammenhalt untereinander stärken, demokratisches Zusammenleben einüben sowie unseren Staat durch engagierte Mitarbeit politisch, wirtschaftlich und sozial fördern.

Der gegenseitige Respekt und die gegenseitige Toleranz sind grundlegende Voraussetzungen für ein reibungsloses Zusammenleben in unserem Staat.

Inhalt

§1 Grundrechte

§2 Grundpflichten

§3 Staatsgebiet

§4 Staatspolitik

§5 Rechtsprechung

§6 Finanz- und Wirtschaftswesen

§7 Notstand

§8 Verfassungsänderung

§9 Abstimmung über die Verfassung

Verfassung Vegestaat

Gymnasium Vegesack
Kerschensteinerstraße 2
28757 Bremen

§1 Grundrechte

Artikel 1 [Menschenwürde, Grundrechtsbindung]

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Es ist die Verpflichtung des Staates und aller Bürger:innen, sie zu achten und zu schützen.
2. Alle Gewalten des Staates sind an die Verfassung gebunden.
3. Jeder Mensch hat das Recht in unserem Staat in Würde, Frieden und größtmöglicher Freiheit zu leben, ebenso sind alle Bürger:innen gleichberechtigt.

Artikel 2 [Leistungen des Staates]

Der Staat garantiert für alle:

1. das Recht auf körperliche Unversehrtheit.
2. das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.
3. freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit.
4. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.
5. die Freiheit von Parteigründungen.
6. Glaubensfreiheit.
7. das Petitionsrecht; das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an das Parlament zu richten.
8. freie Wahl des Arbeitsplatzes im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Artikel 3 [Sklaverei, Leibeigenschaft]

1. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

§2 Grundpflichten

Artikel 1 [Anwesenheit]

1. Das öffentliche Leben unserer Staatsgemeinschaft spielt sich während der offiziellen Öffnungszeiten ab: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 13:20 Uhr.
2. Während der Öffnungszeiten des Staates besteht für jede:n Staatsbürger:in eine Anwesenheitspflicht von 5 Stunden, wovon 3,5 Stunden arbeitspflichtig sind.
3. Für Lehrkräfte mit halbem (etc.) Lehrauftrag gilt dies nicht. Sie müssen bei halbem (etc.) Lehrauftrag nur die Hälfte (etc.) der Zeit anwesend sein/ arbeiten.
4. Die Schüler:innen aus dem W&E-Bereich erhalten von ihrem:ihren Klassenlehrer:in vor Beginn der Arbeitssuche eine Bescheinigung über die Art der Tätigkeit und den Arbeitsumfang.

Verfassung Vegestaat

Gymnasium Vegesack

Kerschensteinerstraße 2

28757 Bremen

Artikel 2 [Ausweispflicht und Visum]

1. Alle Staatsangehörigen sind dazu verpflichtet, ihre Ausweise stets mitzuführen. Diese sind beim Betreten des Staates vorzuweisen. Die Registrierung und Einhaltung der Anwesenheit und der Arbeitspflicht werden kontrolliert.
2. Alle Bürger:innen sind dazu verpflichtet, sich einmalig an der Anschubfinanzierung zu beteiligen. Diese beträgt fünf Euro, wobei Teile hiervon bei Projektbeginn in der Landeswährung zurückerstattet werden.
3. Für alle Nicht-Staatsbürger:innen besteht eine Visumspflicht. Ein Visum kostet zwei Euro. Hinzu kommt ein Pflichtumtausch in die Landeswährung in Höhe von drei Euro. Für Kinder kostet ein Tagesvisum nur einen Euro und es wird kein Pflichtumtausch veranschlagt.
4. Für die Besucher:innen des Staates gelten dieselben Gesetze wie für die Staatsbürger:innen.

Artikel 3 [Parlament]

1. Den Beschlüssen des Parlaments ist Folge zu leisten. Ein Petitionsrecht wird unter §1 Artikel 2.7 gewährleistet.

Artikel 4 [Säuberung des Staatsgebiets]

1. Jede:r Staatsbürger:in ist dazu verpflichtet, das gesamte Staatsgebiet nach dem Projekt ordnungsgemäß zu verlassen.
2. Ein Unternehmen muss nach dem Arbeitstag den „Raum“ sauber verlassen, damit keine weiterführenden Schäden entstehen. Dies wird durch die Gesetzeshüter:innen kontrolliert.

Artikel 5 [Hausordnung]

1. Jede:r Bürger:in hat die Hausordnung auch während des Projektes einzuhalten.
2. Es herrscht ein striktes Waffen- und Drogenverbot.

Verfassung Vegestaat

Gymnasium Vegesack
Kerschensteinerstraße 2
28757 Bremen

§3 Staatsgebiet

Artikel 1 [Staatsgebiet]

1. Das Staatsgebiet umfasst das ganze Grundstück des Gymnasiums Vegesack. Das Staatsgebiet kann nicht verändert werden.

Artikel 2 [Räumlichkeiten]

2. Innerhalb des Schulgebäudes sind nur die Räumlichkeiten nutzbar, die den Schüler:innen im normalen Schulalltag ohne Aufsicht zur Verfügung stehen (Klassenräume, Flure, Aula, Toiletten, Essbereich der Mensa).
Ausnahmegenehmigungen können durch das Betriebsteam erteilt werden.
3. Betriebe oder Personen, denen Räume vom Staat zur Verfügung gestellt werden, sind verpflichtet, diese jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sie haben den Raum am Ende des Projektes sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand an das Betriebsteam zurückzugeben (Bezug wird auf §2 Grundpflichten Artikel 5 genommen).

§4 Staatspolitik

Artikel 1 [Staatsform]

1. Der *Vegestaat* ist eine Demokratie
2. Es herrscht Gewaltenteilung.
3. Es existieren Judikative, Exekutive und Legislative.
4. Die Staatsregierung wird durch Wahlen bestimmt.

Artikel 2 [Regierung]

1. Chef:in der Regierung und Staatsoberhaupt ist ein:e Staatskoordinator:in.
2. Das Oberhaupt der Partei, welche die meisten Stimmen erhält, erhält das Recht auf das Amt des:der Staatskoordinators:in. Im Falle einer Stimmgleichheit wird eine Stichwahl angesetzt.
3. Der:die Staatskoordinator:in ernennt die Staatsminister:innen in seinem:ihrem Kabinett, die jeweils eigene Staatsämter (bspw. Staatsamt für Finanzen) erhalten und für die Exekutive zuständig sind.
4. Der:die Staatskoordinator:in ist in seinem:ihrem Handeln an die Verfassung gebunden.
5. Jede politische Aktion des:der Staatskoordinators:in muss von einem:r Staatskontrolleur:in gebilligt werden.

Verfassung Vegestaat

Gymnasium Vegesack

Kerschensteinerstraße 2

28757 Bremen

6. Der:die Staatskontrolleur:in wird durch eine Abstimmung des Staatsparlaments mit einer einfachen Mehrheit bestimmt.
7. Staatskontrolleur:in und -koordinator:in dürfen nicht dieselbe Person sein, können aber der gleichen Partei angehören.
8. Als Staatskoordinator:in, Staatskontrolleur:in und Staatsminister:in ist jede:r Bürger:in des *Vegestaats* zulässig, der:die in der Sekundarstufe II ist.

Artikel 3 [Parlament]

1. Das Staatsparlament besteht aus den Abgeordneten der gewählten Parteien, wobei eine Partei mindestens 50 Stimmen erhalten haben muss, um in das Staatsparlament einzuziehen.
2. Eine Partei erhält Stimmrechte im Parlament im Verhältnis zu den Stimmen bei ihrer Wahl.
3. Jedes Mitglied der Staatsregierung ist gleichberechtigtes Mitglied des Parlaments.
4. Vorsitzende:r des Parlaments ist der:die Staatskontrolleur:in. Der:die Staatskontrolleur:in sorgt für die Einhaltung der Verfassung bei Gesetzesvorschlägen im Parlament und ist die einzige Instanz neben dem:der Staatskoordinator:in, der:die eine Änderung der Verfassung vorschlagen kann.
5. Das Parlament darf ein Misstrauensvotum gegen den:die Staatskoordinator:in ausstellen, welches durch das Staatsgericht (siehe §5) entschieden wird.
6. Der:die Staatskoordinator:in hat das Recht, in Abstimmung mit dem:der Staatskontrolleur:in, das Parlament aufzulösen und Neuwahlen einzuberufen.
7. Das Parlament kontrolliert die Regierung, insbesondere den:die Staatskontrolleur:in.
8. Das Parlament entscheidet über Haushaltsangelegenheiten.

Artikel 4 [Parteien]

1. Parteien sind jahrgangs- und klassenunabhängig.
2. Kein:e Bürger:in des *Vegestaats* darf mehreren Parteien angehören.
3. Eine Partei muss aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen.
4. Die Mitgliederliste ist offenzulegen.
5. Parteien dürfen ihre eigene Parteistruktur bestimmen.
6. Parteien müssen einen klaren Parteivorsitz bestimmen, der:die als Staatskoordinator:in gilt.
7. Parteien müssen einen Fraktionsvorsitz im Parlament vorweisen, bei dem es sich um den:die Parteivorsitzende:n handeln darf, sofern diese:r nicht Teil der Regierung ist.

Verfassung Vegestaat

Gymnasium Vegesack

Kerschensteinerstraße 2

28757 Bremen

Artikel 5 [Gesetzgebung]

1. Die Gesetzgebung erfolgt durch einen Vorschlag, der von der Staatsregierung oder dem Parlament erarbeitet wird.
2. Das Parlament sichtet Gesetzesentwürfe und ändert sie ggf. ab. Sofern der Gesetzentwurf keine Änderung der Verfassung vorsieht und ihre Interessen sowie die allgemeinen Staatsinteressen nicht hindert, kann das Gesetz in Kraft treten. Dafür müssen Gesetzesentwürfe aus dem Parlament mit einfacher Mehrheit beschlossen und von dem:der Staatskontrolleur:in abgesegnet werden. Auch hier gibt es das Recht auf Protest.
3. Die Bevölkerung, das Parlament und die Staatsregierung haben das Recht, gegen ein Gesetz Widerspruch vor dem Staatsgericht (siehe §5) einzulegen. Das Staatsgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Widerspruchs.
4. Nur der:die Staatskoodinator:in, der:die Staatskontrolleur:in sowie Parteivorsitzende haben das Recht, im Parlament Gesetze vorzuschlagen, die die Verfassung betreffen.
5. Gesetze, die die Verfassung ändern, müssen nach der Sichtung und Abänderung durch den:die Staatskontrolleur:in vom Parlament mit 2/3-Mehrheit bewilligt und ggf. verändert werden.
6. Gesetzesentwürfe aus dem Parlament müssen mit einfacher Mehrheit beschlossen und von dem:der Staatskontrolleur:in abgesegnet werden. Auch hier gibt es das Recht auf Protest.

Artikel 6 [Regierung und Wirtschaft]

1. Alle Mitglieder der Regierung und des Parlaments haben das Recht, sich privat und öffentlich in der Wirtschaft zu engagieren, müssen allerdings sicherstellen, dass sie nur im Interesse ihrer Wähler:innen handeln.
2. Spenden an Parteien und Einzelpersonen in der Politik sind jederzeit möglich und müssen nur auf Nachfrage öffentlich gemacht werden.
3. Parteien dürfen Unternehmen unterhalten bzw. Teil derselbigen sein.

§5 Rechtsprechung [Staatsgericht]

1. Die Rechtsprechung wird vom Staatsgericht in Form von sechs Richter:innen ausgeübt. Hiervon sind zwei aus der Mittelstufe, zwei aus der Oberstufe und zwei aus dem Lehrerkollegium oder der Verwaltung. Urteile werden mit 2/3-Mehrheit gefällt. Hierfür müssen mindestens drei Richter:innen anwesend sein.
2. Jede:r Bürger:in kann sich auf die Stelle des:der Richters:in bewerben. Das Organisationsteam Politik bestimmt eine nähere Auswahl an Kandidat:innen, die dem Parlament vorgestellt werden, welches dann die Kandidat:innen mit einer einfachen Mehrheit wählt.
3. Vor Gericht hat jede:r Staatsbürger:in Anspruch auf rechtliches Gehör.

Verfassung Vegestaat

Gymnasium Vegesack

Kerschensteinerstraße 2

28757 Bremen

4. Die Richter:innen sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben die rechtssprechende Gewalt aus und dürfen keiner anderen Tätigkeit nachgehen.
5. Die Richter:innen haben das Recht auf eine ihre Unabhängigkeit sichernde Bezahlung. Näheres wird das Parlament noch regeln.
6. Es gibt ein Strafgesetz, nach welchem die Richter:innen entscheiden.
7. Berufung gegen ein Urteil kann bei einem:einer unbeteiligten Richter:in eingelegt werden.
8. Jede:r Bürger:in hat das Recht andere Personen, auch Parlaments- und Regierungsmitglieder, wegen einer Straftat anzuzeigen.
9. Die Rechtsprechung muss öffentlich stattfinden.
10. Richter:innen werden mit sofortiger Wirkung abgesetzt, wenn sie sich einer Straftat schuldig machen.

§6 Finanz- und Wirtschaftswesen

Artikel 1 [Finanzwesen]

1. Ein Finanzplan für das Gesamtprojekt wird vom Finanzierungs- und Wirtschaftsteam in Absprache mit dem Finanzministerium erstellt. Über diesen entscheidet das Parlament.
2. Jede:r Staatsbürger:in legt ein Startkapital von 5 € ein, welches in Teilen in Form eines Mindestlohnes während der Projektstage zurückerstattet wird.
3. Es muss ein Mindestlohn festgelegt werden, der die grundlegende Existenzsicherung gewährleisten soll.
4. Alles weitere wird durch die Finanzgesetze über das Parlament geregelt.

Artikel 2 [Unternehmen]

1. Ziel jedes Unternehmens ist es, wirtschaftlich zu arbeiten.

§7 Notstand

1. Der:die Staatskoordinator:in kann den Notstand ausrufen, wenn das Parlament handlungsunfähig ist oder ein schnelles Handeln unabdinglich ist.
2. Hat der:die Staatskoordinator:in den Notstand ausgerufen, so geht die judikative, legislative und exekutive Gewalt an das Organisationsteam Politik über. Alle Mitglieder der Politikgruppe besitzen den gleichen Anteil an Macht. Das Ergebnis muss vom Lehrer:innen-Organisationsteam (Lag/Nal/Spr) abgesegnet werden.

Verfassung Vegestaat

Gymnasium Vegesack

Kerschensteinerstraße 2

28757 Bremen

§8 Verfassungsänderung

1. Diese Verfassung kann – bis auf §1 - §3 – durch das Parlament mit 2/3 Mehrheit verändert werden.
2. Eine Verfassungsänderung ist auch durch das Organisationsteam Politik während des Notstandes möglich. Auch hier muss eine 2/3 Mehrheit erreicht werden und vom Lehrer:innen-Organisationsteam (Lag/Nal/Spr) abgesegnet werden.

§9 Abstimmung über die Verfassung

1. Diese Verfassung wird dem Organisationsteam Politik vorgelegt. Diese kann mit einer einfachen Mehrheit für die Verfassung stimmen.
2. Nachdem das Organisationsteam für die Verfassung gestimmt hat, wird die Verfassung den Schülerinnen und Schülern vorgestellt.